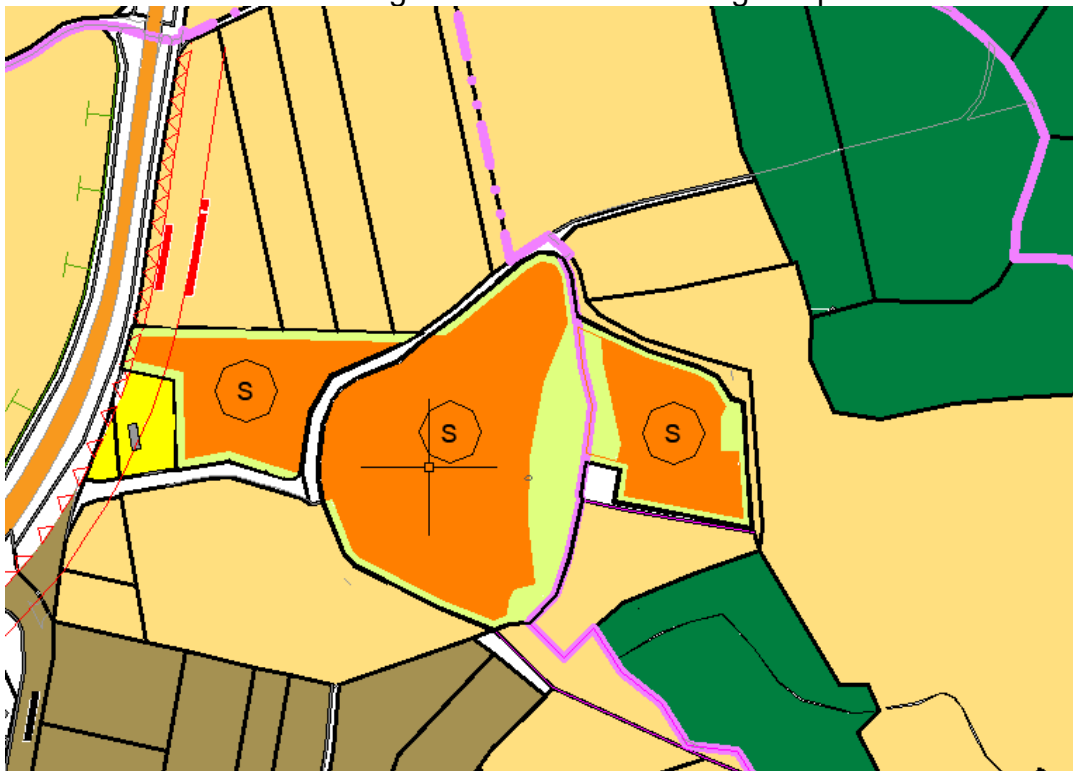


Stadt Feuchtwangen



Begründung
zur
20. Änderung des Flächennutzungsplanes
der Stadt Feuchtwangen
mit Umweltbericht

für den Bereich des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 50
für das Sondergebiet "Photovoltaikanlage Deponie"



Fassung vom 21.10.2020/22.09.2021 (Aufstellungs-/Billigungsbeschluss)

Stadt Feuchtwangen
Kirchplatz 2
91555 Feuchtwangen

Feuchtwangen, den

.....
Patrick Ruh
1. Bürgermeister



Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeines	3
1.1 Planungsauftrag, Anlass der Planung	3
1.2 Planungsgebiet	3
2. Vorbereitende und übergeordnete Planungen	3
3. Erläuterungen zur geplanten Änderung	8
3.1. Ausgangslage.....	8
3.2 Änderung im Flächennutzungsplan	9
Änderung „Ausweisung einer Sonderbaufläche gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 4.....	9
BauNVO“	9
Umweltbericht für die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 50 für das Sondergebiet „Photovoltaikanlage Deponie“, Stadt Feuchtwangen sowie die 20. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Feuchtwangen	11
1. Inhalt und Aufgabe der Umweltprüfung	11
2. Beschreibung des Vorhabens	11
2.1 Kurzdarstellung des Planvorhabens	11
2.2 Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgesetzten Ziele des Umweltschutzes	12
3. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen.....	13
3.1 Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes, einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden und Prognose über die voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung	13
3.2 Prognose über die voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung	17
3.3 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich der festgestellten erheblich nachteiligen Auswirkungen.....	20
3.4. In Betracht kommende anderweitigen Planungsmöglichkeiten unter Berücksichtigung der Ziele und des räumlichen Geltungsbereiches des Bauleitplans	22
4. Zusätzliche Angaben	23
5. Allgemein verständliche Zusammenfassung der erforderlichen Angaben nach Anlage 1 des Baugesetzbuches	23



1. Allgemeines

1.1 Planungsauftrag, Anlass der Planung

Der Stadtrat hat am 21.10.2020 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen, den Flächennutzungsplan für den Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 50 für das Sondergebiet "Photovoltaikanlage Deponie" zu ändern. Der BVA hat am 22.09.2021 den Entwurf gebilligt und die Auslegung beschlossen.

Vorgesehen ist eine Ausweisung einer Fläche als Sonderbaufläche (S) i.S.d. § 1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Fläche für Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien - Sonnenenergie“.

Die Planungsgrundlage bildet das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 2939).

1.2 Planungsgebiet

Die vorliegende Planung beinhaltet **folgende Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Feuchtwangen:**

Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Fläche für Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien - Sonnenenergie“.

Der Geltungsbereich wird wie folgt abgegrenzt:

- im Norden durch den Wirtschaftsweg mit der Fl.Nr. 2287, Gemarkung Feuchtwangen sowie den Wirtschaftsweg mit der Fl.Nr. 1534, Gemarkung Heilbronn und die landwirtschaftlich genutzten Grundstücke mit den Fl.Nrn. 2280, 2281, 2283 und 2284, Gemarkung Feuchtwangen
- im Osten durch den Wirtschaftsweg mit der Fl.Nr. 1534, Gemarkung Heilbronn
- im Süden durch die Wirtschaftswege mit den Fl.Nrn. 2290 und 2292, Gemarkung Feuchtwangen sowie durch die Grundstücke mit den Fl.Nrn. 2296, Gemarkung Feuchtwangen und 1530 und 1532, Gemarkung Heilbronn
- im Westen durch die Wirtschaftswege mit den Fl.Nrn. 2279, 2287 und 2292, Gemarkung Feuchtwangen

Der Geltungsbereich beinhaltet die Grundstücke mit den Flurnummern 1533, Gemarkung Heilbronn sowie 2286 und 2288, Gemarkung Feuchtwangen.

Ausarbeitung, Kartengrundlagen

Die Flächennutzungsplanänderung wurde auf der Basis des Katasterkartenwerkes im Maßstab 1:5.000 erstellt.

Die Änderung des Flächennutzungsplanes besteht aus:

- dem Planteil mit Zeichenerklärung
- der Begründung mit Umweltbericht

2. Vorbereitende und übergeordnete Planungen

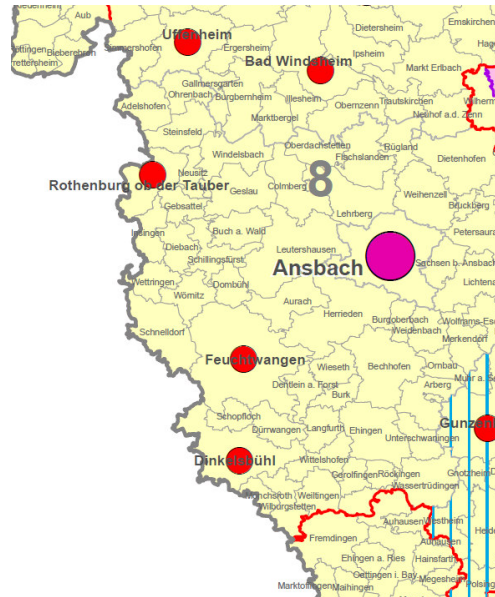
Gesetzliche Grundlage ist das **Raumordnungsgesetz** des Bundes (ROG).

In ihm werden die Aufgaben und Ziele sowie die Grundsätze für die Raumordnung verbindlich festgelegt und den Bundesländern vorgegeben. Die im ROG allgemein gehaltenen

20. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES Stadt Feuchtwangen

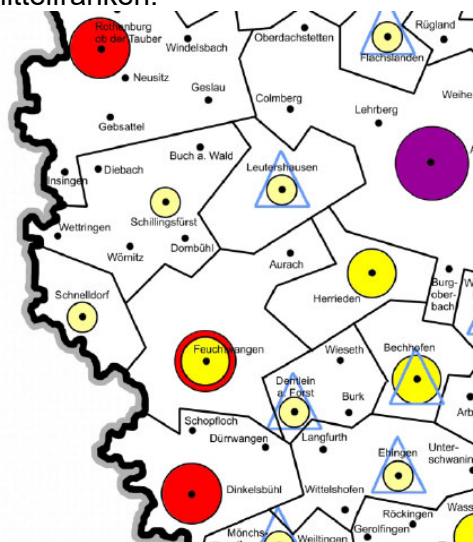


Grundsätze, welche die Länder durch eigene Grundsätze ergänzen können, werden in den **Landesplanungsgesetzen** der Bundesländer verwirklicht und dazu die räumlichen und sachlich erforderlichen Ziele vorgegeben. In Bayern gilt hier das **Landesentwicklungsprogramm** (LEP) vom 22. August 2013. Die Teilfortschreibung des LEP trat zum 01.03.2018 in Kraft.



Auszug aus dem LEP 2013

Die räumlich und sachlich begrenzten Teilprogramme und Teilpläne für einzelne Regionen werden in Bayern in Form von **Regionalplänen** erstellt. Für Feuchtwangen gilt der Regionalplan der Region 8 Westmittelfranken.



Auszug aus dem Regionalplan 8 „Zentrale Orte“

Im Landesentwicklungsprogramm ist Feuchtwangen im System der Zentralen Orte neben Dinkelsbühl und Rothenburg o.d.T. als Mittelzentrum benannt. Feuchtwangen befindet sich nach dem Regionalplan der Region 8 Westmittelfranken in einem ländlichen Teilraum, dessen Entwicklung nachhaltig gestärkt werden soll. Feuchtwangen ist dem Oberzentrum Ansbach zugeordnet.

Der Landkreis Ansbach wird bei der Fortschreibung des Landesentwicklungsprogramms dem Raum mit besonderem Handlungsbedarf zugeordnet. Entscheidend für die Einstufung ist ein Strukturindikator aus den Kriterien Bevölkerungsprognose, Arbeitslosenquote, Beschäftigtendichte, verfügbares Einkommen der privaten Haushalte und Wanderungssaldo.

20. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES

Stadt Feuchtwangen



Landkreise, die weniger als 90% des bayerischen Durchschnitts erzielen, werden dem Raum mit besonderem Handlungsbedarf zugeordnet.

Das Landesentwicklungsprogramm Bayern fordert unter 3.3 eine Vermeidung von Zersiedelung. Vermeidung von Zersiedelung. Als Ziel ist hier definiert, dass neue Siedlungsflächen möglichst in Anbindung an geeignete Siedlungseinheiten auszuweisen sind. In der Begründung wird jedoch darauf hingewiesen, dass Freiflächen-Photovoltaikanlagen und Biomasseanlagen keine Siedlungsflächen im Sinne dieses Ziels sind.

Als Grundsatz ist unter 6.1 ausgewiesen, dass die Energieversorgung durch den Um- und Ausbau der Energieinfrastruktur weiterhin sichergestellt werden soll. Hierzu gehören insbesondere

- Anlagen der Energieerzeugung und -umwandlung,
- Energienetze sowie
- Energiespeicher.

Ziel des LEP ist, dass erneuerbare Energien verstärkt zu erschließen und zu nutzen sind (6.2.1). Die Begründung führt hierzu aus, dass "die verstärkte Erschließung und Nutzung der erneuerbaren Energien –Windkraft, Solarenergie, Wasserkraft, Biomasse und Geothermie – dem Umbau der bayerischen Energieversorgung, der Ressourcenschonung und dem Klimaschutz" dienen. "Nach dem Bayerischen Energiekonzept „Energie innovativ“ sollen bis 2021 die Anteile der erneuerbaren Energien am Stromverbrauch in Bayern auf über 50 v.H. gesteigert werden. Die Ausweisung von Flächen für die Errichtung von Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien hat raumverträglich unter Abwägung aller berührten fachlichen Belange (u. a. von Natur und Landschaft, Siedlungsentwicklung) zu erfolgen".

Hinsichtlich der Photovoltaik sind unter 6.2.3 die folgenden beiden Grundsätze formuliert:

- In den Regionalplänen können Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen festgelegt werden.
- Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollen möglichst auf vorbelasteten Standorten realisiert werden.

"Freiflächen-Photovoltaikanlagen nehmen in der Regel viel Fläche in Anspruch. Um die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen an raumverträglichen Standorten zu befördern, können in den Regionalplänen für überörtlich raumbedeutsame Anlagen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Freiflächen-Photovoltaik festgelegt werden. Freiflächen-Photovoltaikanlagen können das Landschafts- und Siedlungsbild beeinträchtigen. Dies trifft besonders auf bisher ungestörte Landschaftsteile zu (vgl. 7.1.3). Deshalb sollen Freiflächen-Photovoltaikanlagen auf vorbelastete Standorte gelenkt werden. Hierzu zählen z.B. Standorte entlang von Infrastruktureinrichtungen (Verkehrswege, Energieleitungen etc.) oder Konversionsstandorte".

Der Regionalplan der Region 8 Westmittelfranken äußert sich unter Kapitel 6.2.1 "Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien", dass in der Region anzustreben ist, "erneuerbare Energien, wie insbesondere Windkraft, direkte und indirekte Sonnenenergienutzung sowie Biomasse, im Rahmen der jeweiligen naturräumlichen Gegebenheiten der Regionsteile verstärkt zu erschließen und zu nutzen, sofern den Vorhaben öffentliche Belange nicht entgegenstehen".

Als Grundsätze sind unter 6.2.3 "Photovoltaik" formuliert:

"6.2.3.1 Es ist darauf hinzuwirken, die direkte und indirekte Sonnenenergienutzung in der Region verstärkt zu nutzen.

6.2.3.2 Es ist anzustreben, dass Anlagen zur Sonnenenergienutzung in der Region bevorzugt innerhalb von Siedlungseinheiten entstehen, sofern eine erhebliche Beeinträchtigung des Ortsbildes ausgeschlossen werden kann.

6.2.3.3 Es ist anzustreben, dass großflächige Anlagen zur Sonnenenergienutzung außerhalb von Siedlungseinheiten nicht zu einer Zersiedelung und Zerschneidung der Landschaft führen. Es ist daher darauf hinzuwirken, dass diese in der Region möglichst nur dann errichtet

20. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES

Stadt Feuchtwangen



werden, wenn keine erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes mit dem Vorhaben verbunden sind und sonstige öffentliche Belange nicht entgegenstehen".

Die Begründung im Regionalplan führt hinsichtlich Freiflächen-PV-Anlagen unter 6.2.3.3 aus, dass insbesondere großflächige Anlagen zur Sonnenenergienutzung außerhalb von Siedlungseinheiten zum Teil erhebliche Auswirkungen auf das Landschaftsbild besitzen und den Charakter der Umgebung verändern. "In Verbindung mit der bereits genannten Vorgabe, die Zersiedelung der Landschaft zu verhindern und auf das charakteristische Orts- und Landschaftsbild zu achten (LEP 3.3), ergibt sich die Zielsetzung, großflächige Sonnenenergieanlagen außerhalb von Siedlungseinheiten nur dann zu errichten, wenn keine erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes mit dem jeweiligen Vorhaben verbunden sind oder sonstige öffentliche Belange entgegenstehen. Zweck dieser Zielsetzung ist insbesondere die Erhaltung der Freiräume und deren Funktionsfähigkeit. Insofern kann die Kombination von Erneuerbaren Energien, z.B. Photovoltaik und Windkraft, durchaus zu einer freiraumschonenden Realisierung beitragen. Darüber hinaus kann dadurch eine Mitnutzung bestehender Infrastrukturen erreicht werden. An geeigneten Standorten sollte daher auch die Kombination verschiedener Träger von Erneuerbaren Energien betrachtet werden.

Die Regionalplanung dient als Leitlinie für die 1. Stufe der örtlichen Bauleitplanung der Gemeinden, nämlich der Flächennutzungspläne.

Flächennutzungsplan

Aufgabe des Flächennutzungsplanes bzw. dessen Änderung als vorbereitender Bauleitplan ist es, die absehbare bauliche und sonstige Nutzung der Grundstücke nach den voraussehbaren Bedürfnissen in einer Stadt oder einer Gemeinde vorzubereiten und zu leiten.

Im Flächennutzungsplan ist für das Planungsgebiet die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung nach den voraussehbaren Bedürfnissen der Gemeinde in den Grundzügen darzustellen.

Er soll eine geordnete städtebauliche Entwicklung und eine dem Wohl der Allgemeinheit entsprechende sozialgerechte Bodennutzung gewährleisten und dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern und die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln.

Zu berücksichtigen sind dabei u.a. die Bedürfnisse des Einzelnen sowie der Allgemeinheit, die Belange der Landschaft, des Umweltschutzes, der Wirtschaft, des Denkmalschutzes und der Land- und Forstwirtschaft.

Der Flächennutzungsplan dokumentiert somit die Planungsabsichten der Gemeinde in Plan und Text.

Unmittelbare rechtliche Wirkungen hat der Flächennutzungsplan nur gegenüber der Kommune selbst und gegenüber den am Verfahren beteiligten öffentlichen Planungsträgern, sofern diese der Planung nicht widersprochen hatten. Er bildet somit die Grundlage für die künftigen Planungsabsichten der Gemeinde hinsichtlich der beabsichtigten Art der Bodennutzung. Der Flächennutzungsplan begründet jedoch für den einzelnen Bürger keine Rechtsverbindlichkeit und ist allein auch keine ausreichende Grundlage für Entscheidungen und Maßnahmen des Baugesetzbuches. Somit schafft der Flächennutzungsplan kein Baurecht und ist für die einzelnen Grundstückseigentümer auch nicht rechtsverbindlich. Eine Begründung ist dem Planteil beizulegen, dieser wird nicht Bestandteil des Planes. Flächennutzungspläne und deren Änderungen müssen von der zuständigen Verwaltungsbehörde genehmigt werden. Wird ein Flächennutzungsplan in Teilgebieten geändert, behalten die hiervon nicht berührten Gebiete nach wie vor ihre Gültigkeit.

Die Stadt Feuchtwangen verfügt über einen Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan vom Oktober 2002. Hierzu wurden bereits neunzehn Änderungen durchgeführt bzw. begonnen.

20. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES Stadt Feuchtwangen



Die **1. Änderung des Flächennutzungsplanes** der Stadt Feuchtwangen wurde im Bereich der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 3 "Leonhardswegfeld" der Gemarkung Aichenzell durchgeführt. Rechtskraft erlangte die FNP-Änderung am 14.11.2003.

Die **2. Änderung des Flächennutzungsplanes** beinhaltet die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 1 "Sondergebiet für Industrie- und Logistikbetriebe mit einem Mindestflächenbedarf" der Gemarkung Breitenau. Diese Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Feuchtwangen ist rechtskräftig (28.10.2005).

Die **3. Änderung des Flächennutzungsplanes** wurde für den Bereich der Änderung des Bebauungsplans Nr. 38 "Westliche Vorstadt" der Gemarkung Feuchtwangen durchgeführt. Diese Änderung des FNP wurde eingestellt.

Die **4. Änderung des Flächennutzungsplanes** umfasst einen Teilbereich der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 24 für das Industriegebiet „Industriegebiet West I“. Diese Änderung wurde am 06.06.2008 rechtskräftig.

Die **5. Änderung des Flächennutzungsplanes** wurde im Parallelverfahren zum Bebauungsplan „Kleingartenanlage Frieß – Wüstenweiler“ durchgeführt. Diese Änderung ist seit 30.10.2009 rechtskräftig.

Die **6. Änderung des Flächennutzungsplanes** beinhaltet den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 3 der Gemarkung Vorderbreitenthan für das Sondergebiet „Photovoltaikanlage Hinterbreitenthan“ zur Ausweisung einer Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Erneuerbare Energien“. Die Änderung des FNP erfolgte im Parallelverfahren. Diese Änderung ist seit 16.10.2009 rechtskräftig.

Ebenso befand sich die **7. Änderung des Flächennutzungsplanes** im Jahr 2009 im Verfahren und beinhaltet den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 2 für das „Sondergebiet Photovoltaikanlage Thürnhofen“ zur Ausweisung einer Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“. Die Änderung des FNP erfolgte ebenfalls im Parallelverfahren. Die Rechtskraft dieses Änderungsverfahrens trat am 11. Dezember 2009 ein.

Bei der **8. Änderung des Flächennutzungsplanes** handelt es sich um die Darstellung von WKA-Flächen im Stadtgebiet Feuchtwangen, der Umgehung Bergnerzell sowie der Verkleinerung der Erddeponie Schopfloch. Diese Änderung befindet sich in Aufstellung.

Bei der **9. Änderung des Flächennutzungsplanes** handelt es sich um die Darstellung einer WKA-Flächen im Bereich Larrieden. Die Rechtskraft dieses Änderungsverfahrens trat am 04.03.2011 ein.

Die **10. Änderung des Flächennutzungsplanes** beinhaltet den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 4 der Gemarkung Heilbronn für das Sondergebiet „Photovoltaikanlage Heilbronn“ zur Ausweisung einer Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“. Die Änderung des FNP erfolgte im Parallelverfahren. Die Rechtskraft dieses Änderungsverfahrens war am 26.11.2010.

Die **11. Änderung des Flächennutzungsplanes** wurde für die Bereiche des Bebauungsplanes Nr. 2 für das „Sondergebiet für Industrie- und Logistikbetriebe mit einem Mindestflächenbedarf“, den Bebauungsplan Nr. 3 für die „Kreisstraße Kr AN 4 – neu“ sowie für eine Versorgungsfläche auf einer Teilfläche der Fl.Nr. 2280 durchgeführt. Die Änderung des FNP's erfolgte im Parallelverfahren zu den beiden Bebauungsplänen des Zweckverbandes Industrie-/Gewerbepark InterFranken. Die Rechtskraft dieses Änderungsverfahrens trat am 21.03.2011 ein.

20. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES

Stadt Feuchtwangen



Die **12. Änderung des Flächennutzungsplanes** beinhaltet die „Umgehung Sommerau“. Dieses Änderungsverfahren ist zwischenzeitlich rechtskräftig.

Die **13. Änderung des Flächennutzungsplanes** beinhaltet den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 5 der Gemarkung Dorfgütingen für das Sondergebiet „Photovoltaikanlage Dorfgütingen“ zur Ausweisung einer Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“. Die Änderung des FNP erfolgte im Parallelverfahren. Die Rechtskraft dieses Änderungsverfahrens war am 06.02.2013.

Die **14. Änderung des Flächennutzungsplanes** befindet sich derzeit in Aufstellung und hat das Ziel in der Gemarkung Vorderbreithenthann eine Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung "Standort für eine Windkraftanlage" auszuweisen.

Die **15. Änderung des Flächennutzungsplanes** beinhaltet den Bereich des Bebauungsplans Nr. 6 für das "Industriegebiet Seiderzell". Die Änderung des FNP erfolgte im Parallelverfahren. Die Rechtskraft dieses Änderungsverfahrens war am 20.03.2015.

Die **16. Änderung des Flächennutzungsplanes** beinhaltet die Rückführung von zwei gewerblichen Bauflächen in Flächen für die Landwirtschaft in der Gemarkung Dorfgütingen im Zuge des Bauleitplanverfahrens Seiderzell. Rechtskraft: anhängig

Die **17. Änderung des Flächennutzungsplanes** beinhaltet die Änderung des Flächennutzungsplans für das geplante Allgemeine Wohngebiet „Röschenhof“. Die Rechtskraft dieses Änderungsverfahrens war am 08.12.2017.

Die **18. Änderung des Flächennutzungsplanes** befindet sich im Bereich der Erweiterung des Baugebietes „Leonhardswegfeld“ für die Verlagerung des Baustoffzentrums. Die Rechtskraft dieses Änderungsverfahrens war am 16.09.2016.

Die **19. Änderung des Flächennutzungsplanes** befindet sich im Bereich des Baugebietes für das Wohngebiet „Hochschule“. Die Änderung befindet sich derzeit im Verfahren.

Landschaftsplan

Die Stadt Feuchtwangen verfügt über einen Landschaftsplan, der in den FNP integriert ist.

Bebauungsplan (verbindlicher Bauleitplan)

Zur Schaffung von rechtsverbindlichen städtebaulichen Festsetzungen ist jedoch die Aufstellung eines **Bebauungsplanes** als sogenannter verbindlicher Bauleitplan erforderlich.

Der Bebauungsplan kann parallel zum Flächennutzungsplan (Parallelverfahren) oder anschließend an den genehmigten Flächennutzungsplan aufgestellt werden.

Der Bebauungsplan ist aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln und darf dessen Darstellungen nicht widersprechen. Der Bebauungsplan enthält für jedermann rechtsverbindliche, städtebauliche Festsetzungen für Teile des Gemeindegebietes. Die Aufstellung eines Bebauungsplanes erfolgt nach den Vorgaben des Baugesetzbuches (BauGB).

3. Erläuterungen zur geplanten Änderung

3.1. Ausgangslage

Die Stadt Feuchtwangen liegt im westlichen Bereich des Landkreises Ansbach und verfügt über ca. 12.500 Einwohner, wovon ca. 7.500 in der Kernstadt wohnen und 5.000 in den Ortsteilen. Die Bevölkerungsdichte liegt bei 88 Einwohnern je km². Dies entspricht einer sehr dünnen Besiedlung, der bayerische Durchschnitt liegt bei 171 Einwohnern je km². Das Stadtgebiet umfasst 137,4 km² mit 87 Ortsteilen.

20. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES Stadt Feuchtwangen



Feuchtwangen ist somit flächenmäßig die größte Gemeinde des Regierungsbezirks Mittelfranken und zehntgrößte Stadt Bayerns.

Die früheren Gemeinden Aichenzell, Banzenweiler, Breitenau, Dorfgütingen, Heilsbronn, Krapfenau, Larrieden, Mosbach, Vorderbreithenthann sowie Teile der Gemeinden Aichau und Thürnhofen wurden bei der Gebietsreform 1972 eingemeindet.



Abbildung 1: Lage im Raum

Durch das Straßennetz ist Feuchtwangen verkehrsmäßig optimal erschlossen. Im Stadtgebiet Feuchtwangen kreuzen sich die Bundesautobahnen A 6 und A 7. Hierdurch ist eine direkte Verbindung mit Ulm und Würzburg einerseits und den Ballungsräumen Nürnberg und Stuttgart andererseits hergestellt.

Die Romantische Straße (B 25/St 2419) führt von Würzburg kommend über Rothenburg o.d.T. nach Feuchtwangen und weiter bis Augsburg und Füssen. Die Staatsstraße 1066 bzw. die B 14 ist eine weitere überregionale Verbindung für Feuchtwangen mit den Ballungsräumen Nürnberg-Fürth-Erlangen sowie Heilbronn und Stuttgart.

Notwendig wird die Änderung des Flächennutzungsplanes aufgrund der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Sondergebiet „Photovoltaikanlage Deponie“ zur Ausweisung eines Sondergebietes gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Sondergebiet für regenerative Energien – Sonnenenergie“ auf der rekultivierten Deponie der Stadt Feuchtwangen.

3.2 Änderung im Flächennutzungsplan

Änderung „Ausweisung einer Sonderbaufläche gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO“

Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Fläche für Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien - Sonnenenergie“

20. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES Stadt Feuchtwangen



Die Formulierung der Zweckbestimmung ist aus dem Rundschreiben des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 02.12.2011 „Bauplanungsrechtliche Beurteilung von Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien“ übernommen.

Die Stadtwerke Feuchtwangen planen die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage auf einer Fläche von 4,36 ha nordöstlich der Kernstadt Feuchtwangen, östlich der St 1066. Bei der vorliegenden Planung handelt sich um die 20. Änderung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan.

Planungsanlass

Planungsanlass ist die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 50 für das Sondergebiet „Photovoltaikanlage Deponie“. Im rechtskräftigen Flächennutzungsplan ist die Fläche als Deponiealtstandort sowie als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Somit ist der vorliegende Bebauungsplan nicht aus dem FNP entwickelt. Eine Änderung des FNP wird durch die vorliegende Planung erforderlich, welches im Parallelverfahren durchgeführt wird.



Abbildung 4: Auszug aus dem FNP der Stadt Feuchtwangen



Umweltbericht für die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 50 für das Sondergebiet „Photovoltaikanlage Deponie“, Stadt Feuchtwangen sowie die 20. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Feuchtwangen

1. Inhalt und Aufgabe der Umweltprüfung

Nach § 2 Abs. 4 Satz 1 BauGB wird für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. § 1a BauGB enthält ergänzende Regelungen zum Umweltschutz, die Bodenschutzklausel, die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung und die Regelung über die Verträglichkeitsprüfung hinsichtlich der Erhaltungsziele und des Schutzzwecks von z.B. FFH-Gebieten.

Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind nach § 1 Abs. 6 BauGB insbesondere zu berücksichtigen die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere

- a) die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt
- b) die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Natura 2000 Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes
- c) umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt
- d) umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter
- e) die Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern,
- f) die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie
- g) die Darstellung von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts
- h) die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsordnung zur Erfüllung von Rechtsakten der Europäischen Union festgelegten Immissionsgrenzwerten nicht überschritten werden
- i) die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes nach den Buchstaben a, b und d.

§ 2 Abs. 4 Satz 4 BauGB bestimmt, dass das Ergebnis der Umweltprüfung in der Abwägung zu berücksichtigen ist. Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung hängen von der jeweiligen Planungssituation ab und werden von der Gemeinde festgelegt. Dabei ist die Anlage zum BauGB zu beachten.

Der Umweltbericht ist ein eigenständiges Kapitel der Planbegründung mit dem in der Anlage zum § 2 Abs. 4 und 2a BauGB beschriebenen Inhalt, welcher als nicht abgeschlossener Katalog der Angaben, die im Umweltbericht enthalten sein müssen, betrachtet werden kann. Da der Geltungsbereich für die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 50 "Photovoltaikanlage Deponie", welches im Parallelverfahren mit der 20. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Feuchtwangen durchgeführt wird, übereinstimmend ist, wird nur ein Umweltbericht für beide Bauleitplanverfahren erstellt.

2. Beschreibung des Vorhabens

2.1 Kurzdarstellung des Planvorhabens

Kurzdarstellung des Inhaltes und der wichtigsten Ziele des Bauleitplanes	Der Bebauungsplan für das Sondergebiet „Photovoltaikanlage Deponie“ befindet sich im Außenbereich, nordöstlich von Feuchtwangen. Es wird ein Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Sondergebiet für regenerative Energien – Sonnenenergie“ vorgesehen. Im FNP wird eine Sonderbaufläche mit der Zweckbe-
--	--

20. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES

Stadt Feuchtwangen



	stimmung „Fläche für Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien - Sonnenenergie" dargestellt
Beschreibung der Festsetzungen des Bebauungsplanes	<p>Es werden u.a. Festsetzungen zur Art der baulichen Nutzung, zum Maß der baulichen Nutzung und zur überbaubaren und nicht überbaubaren Grundstücksflächen getroffen.</p> <p>Die überbaubare Grundstücksfläche wird durch die Festsetzung von Baugrenzen gemäß § 23 Abs. 3 BauNVO festgelegt. Nebenanlagen dürfen diese gemäß Festsetzungen Bebauungsplan überschreiten.</p> <p>Die Sonderbaufläche für den Bereich des Bebauungsplanes „Photovoltaikanlage Deponie“ bezieht sich auf eine Fläche nordöstlich von Feuchtwangen. Es handelt sich um eine als Deponie genutzte Fläche. Erschlossen wird die Anlage durch vorhandene Wirtschaftswege.</p>
Standort, Art und Umfang des Vorhabens und Angaben zum Bedarf an Grund und Boden	<p>Es ist vorgesehen, ein sonstiges Sondergebiet "SO" mit der Zweckbestimmung „Sondergebiet für regenerative Energien – Sonnenenergie“ i.S.d. § 11 BauNVO im Bebauungsplan auszuweisen. Im FNP wird die Fläche als Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Fläche für Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien - Sonnenenergie" dargestellt.</p> <p>Der Geltungsbereich umfasst ca. 4,36 ha, die überbaubare Fläche beträgt ca. 3,29 ha.</p>

2.2 Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgesetzten Ziele des Umweltschutzes

Ziele des Umweltschutzes im BauGB	<p>Nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 sind die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen. Des Weiteren ist nach § 1a mit Grund und Boden schonend umzugehen sowie Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes zu vermeiden bzw. auszugleichen. Dem Bauleitplangentwurf ist hierzu eine Begründung mit Grünordnungsplan sowie Umweltbericht beizufügen.</p> <p>Berücksichtigung der dargestellten Ziele und Umweltbelange bei der Planaufstellung: Es werden durch die Planung keine Ziele des Umweltschutzes beeinträchtigt.</p>
Ziele des Umweltschutzes im BayNatSchG	<p>Im Plangebiet sind keine Gebiete als Naturschutzgebiete, Naturdenkmäler, Landschaftsbestandteile, nach der Flora-Fauna-Habitat (FFH)-Richtlinie 92/43 EWG und Vogelschutzgebiete 79/409/EWG (Art. 20 BayNatSchG) oder als kartierte Biotope ausgewiesen.</p> <p>Berücksichtigung der dargestellten Ziele und Umweltbelange bei der Planaufstellung: Es werden durch die Planung keine nach dem BayNatSchG geschützten Flächen oder Bestandteile der Natur beeinträchtigt.</p>
Ziele des Umweltschutzes im Regionalplan und im LEP	<p>Die Stadt Feuchtwangen befindet sich nach dem Regionalplan der Region 8 Westmittelfranken in einem ländlichen Teilraum, dessen Entwicklung nachhaltig gestärkt werden soll. Des Weiteren befindet sich die Stadt Feuchtwangen in der erweiterten Förderkulisse</p>



	<p>auf Basis des Raums mit besonderem Handlungsbedarf 2013.</p> <p>Das Landesentwicklungsprogramm Bayern fordert unter 3.3 eine Vermeidung von Zersiedelung. Vermeidung von Zersiedelung. Als Ziel ist hier definiert, dass neue Siedlungsflächen möglichst in Anbindung an geeignete Siedlungseinheiten auszuweisen sind. In der Begründung wird jedoch darauf hingewiesen, dass Freiflächen-Photovoltaikanlagen und Biomasseanlagen keine Siedlungsflächen im Sinne dieses Ziels sind.</p> <p>Ziel des LEP ist, dass erneuerbare Energien verstärkt zu erschließen und zu nutzen sind (6.2.1). Hinsichtlich der Photovoltaik sind unter 6.2.3 die folgenden beiden Grundsätze formuliert:</p> <ul style="list-style-type: none"> • In den Regionalplänen können Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen festgelegt werden. • Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollen möglichst auf vorbelasteten Standorten realisiert werden. <p>Der Regionalplan der Region 8 Westmittelfranken äußert sich unter Kapitel 6.2.1 "Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien", dass in der Region anzustreben ist, "erneuerbare Energien, wie insbesondere Windkraft, direkte und indirekte Sonnenenergienutzung sowie Biomasse, im Rahmen der jeweiligen naturräumlichen Gegebenheiten der Regionsteile verstärkt zu erschließen und zu nutzen, sofern den Vorhaben öffentliche Belange nicht entgegenstehen".</p> <p>Als Grundsätze sind unter 6.2.3 "Photovoltaik" formuliert:</p> <p>6.2.3.1 Es ist darauf hinzuwirken, die direkte und indirekte Sonnenenergienutzung in der Region verstärkt zu nutzen.</p> <p>6.2.3.2 Es ist anzustreben, dass Anlagen zur Sonnenenergienutzung in der Region bevorzugt innerhalb von Siedlungseinheiten entstehen, sofern eine erhebliche Beeinträchtigung des Ortsbildes ausgeschlossen werden kann.</p> <p>6.2.3.3 Es ist anzustreben, dass großflächige Anlagen zur Sonnenenergienutzung außerhalb von Siedlungseinheiten nicht zu einer Zersiedelung und Zerschneidung der Landschaft führen. Es ist daher darauf hinzuwirken, dass diese in der Region möglichst nur dann errichtet werden, wenn keine erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes mit dem Vorhaben verbunden sind und sonstige öffentliche Belange nicht entgegenstehen".</p> <p>Berücksichtigung der dargestellten Ziele und Umweltbelange bei der Planaufstellung:</p> <p>Es werden keine Ziele des Umweltschutzes im Regionalplan und im LEP beeinträchtigt.</p>
Landschaftsplan der Stadt Feuchtwangen	Die Stadt Feuchtwangen verfügt über einen Landschaftsplan, der mit dem Flächennutzungsplan abgestimmt ist.

3. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

3.1 Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes, einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden und Prognose über die voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung

Schutzgüter „Pflanzen und Tiere“, Fläche	Beim Planungsgebiet handelt es sich um eine ehemals als Deponie genutzte Fläche. Im Falle der Nichtdurchführung der Planung, wird
--	---



die Fläche weiterhin als Deponie genutzt.

Naturschutzgebiete (§ 23 BNatSchG, Art. 17 BayNatSchG)

Naturschutzgebiete sind im Planbereich nicht vorhanden.

Naturdenkmale (§ 28 BNatSchG, Art. 17 BayNatSchG)

Naturdenkmale sind im Planbereich und dessen weiterer Umgebung nicht vorhanden.

Naturpark (§ 27 BNatSchG, Art. 15 BayNatSchG)

Das Plangebiet befindet sich im Naturpark Frankenhöhe

Landschaftsschutzgebiete (§ 26 BNatSchG, Art. 17 Bay-NatSchG)

Der Geltungsbereich des Plangebietes befindet sich außerhalb der Schutzzone des Naturparks Frankenhöhe. Diese grenzt nördlich an die St 1066. Die ehemalige Schutzzone des Naturparks Frankenhöhe entspricht einem Landschaftsschutzgebiet gemäß Art 10 Bay-NatSchG.

Landschaftsbestandteile (§ 29 BNatSchG, Art. 17 BayNatSchG)

Landschaftsbestandteile liegen nicht im Untersuchungsraum.



Auszug Bayern fis-natur

Gebiete nach der Flora-Fauna-Habitat (FFH)- und Vogelschutzgebiete (§ 32 BNatSchG, Art. 20 BayNatSchG)

Innerhalb des Plangebietes sind keine Natura 2000 Flächen des Staatsministeriums für Landesentwicklung und Umweltfragen vorhanden oder vorgesehen.

Kartierte Biotope Biotopkartierung (§ 30 BNatSchG)

Im Rahmen der vom Bayerischen Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen bayernweit durchgeführten Biotopkartierung wurde das Gebiet der Stadt Feuchtwangen kartiert. Hierbei wurden besonders wertvolle Biotope mit einer Größe über 1.000 m² erfasst. Es befinden sich keine kartierten Biotope im Plangebiet.

In der Umgebung des Plangebietes befinden sich mehrere kartierten Biotope.

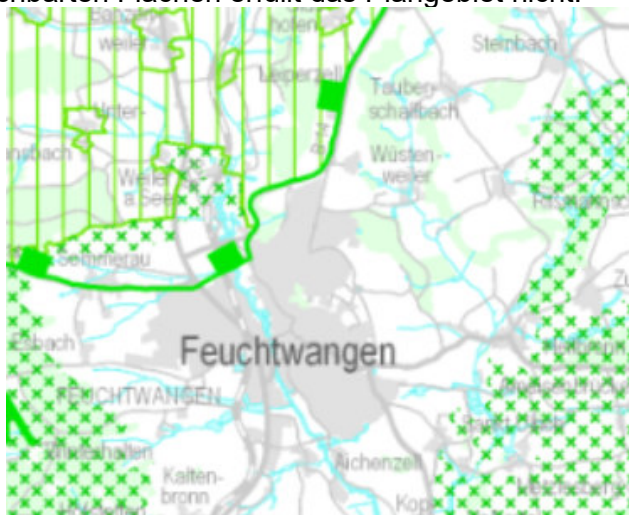
- 6828-1004-001 Landröhricht nördlich von Feuchtwangen
- 6828-0003-003 Feldgehölz und Hecken bei Wüstenweiler
- 6828-0003-005 Feldgehölz und Hecken bei Wüstenweiler
- 6828-0003-006 Feldgehölz und Hecken bei Wüstenweiler
- 6828-1036-001 Streuobstbestand westlich von Wüstenweiler



Arten- und Biotopschutzkartierung (ASK)

Die Artenschutzkartierung Bayern (ASK) gibt Hinweise auf Tiervorkommen im Gemeindegebiet. Im Plangebiet sind keine Vorkommen besonderer Tierarten kartiert.

Die Fläche selbst weist eine geringe Bedeutung für Pflanzen und Tiere auf. Kenntnisse über besondere Vorkommen seltener oder gefährdeter Arten liegen nicht vor. Vorkommen sind aufgrund der anthropogen stark beeinflussten Standortverhältnisse nicht zu erwarten. Eine besondere Vernetzungsfunktion im Zusammenhang der benachbarten Flächen erfüllt das Plangebiet nicht.

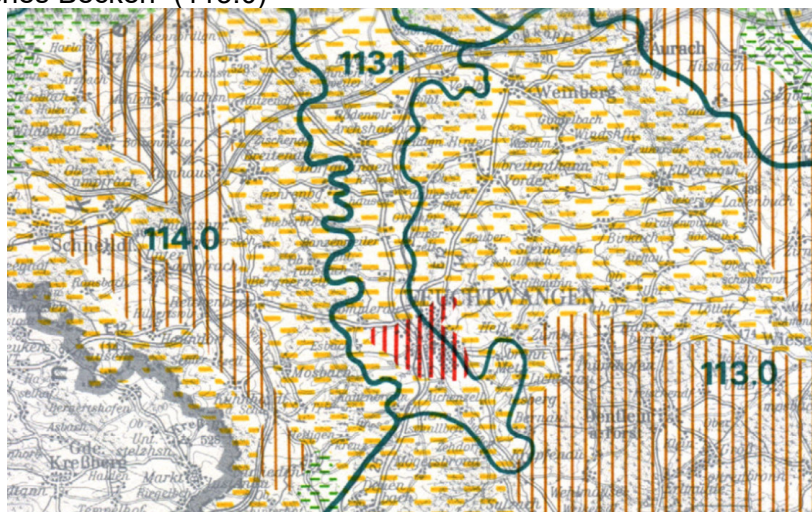


Regionalplan der Region 8 Westmittelfranken: Auszug aus der Karte „Landschaft und Erholung“

Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes wird eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) durchgeführt, die prüft, ob die Fläche eine Bedeutung für Pflanzen und Tiere aufweist. Diese wird im weiteren Verfahren den Unterlagen beigelegt.

Schutzgut „Boden“

Das Plangebiet befindet sich im süddeutschen Schichtstufenland, das durch Keupersedimente und ein hügeliges Mittelgebirgsrelief geprägt ist. Der Regionalplan der Region Westmittelfranken weist das Planungsgebiet dem Naturraum „Dinkelsbühler und Feuchtwanger Hügelland“ (113) zu, einer Untereinheit der „Mittelfränkisches Becken“ (113.0)



Auszug aus dem Regionalplan 8, Begründungskarte 2

20. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES


Stadt Feuchtwangen



	<p>" Ökologisch-funktionelle Raumgliederung"</p> <p>Die Bodenbildung erfolgt im Wesentlichen in Abhängigkeit von Ausgangsgestein, Relief und Klima. Seltene Bodenformationen sind nicht vorhanden. Es besteht keine Bodenversiegelung im Planungsgebiet. Insgesamt herrscht im Gebiet Ackernutzung vor.</p> <p>Nach der Geologischen Karte befindet sich der Geltungsbereich im Mittleren Keuper mit der geologischen Einheit der Estherien-schichten. Vorzufinden ist ein rotbrauner, violettbrauner, grauer, graugrüner Ton-/Mergelstein mit grauen Dolomit(mergel)steinbänken und mit grauen, knollig-knauerigen Quarzbreccien sowie mit weißgrauem Gipsstein in Lagen und Linsen und gelbgrau, grusig Residualbildungen (Quelle: www.umweltatlas.bayern.de).</p>
Schutzgut „Wasser“	<p>Aufgrund der Vornutzung als Deponie ist keine natürliche Bodenentwicklung auf dem Standort vorhanden. Die Module selbst befinden sich über dem Boden, so dass hier keine Beeinträchtigungen für den Boden stattfinden. Diese Nutzung wird bei Nichtdurchführung der Planung beibehalten.</p> <p>Es besteht keine Bodenversiegelung im Geltungsbereich. Das Planungsgebiet entwässert über die Sulzach zur Donau. Oberflächengewässer sind im Geltungsbereich nicht vorhanden. Amtliche Grundwasserstände sind nicht bekannt.</p> <p>Das Grundwasserdargebot ist von geringer Ergiebigkeit aufgrund der relativ geringen Niederschlagsmengen und dem wenig durchlässigen geologischen Untergrund. Daher ist im Plangebiet die Grundwasserneubildungsrate gering.</p>
Schutzgut „Klima / Luft“	<p>Die makroklimatische Situation des Raumes Feuchtwangen wird geprägt durch die vorherrschenden Südwest- und Westwinde. Das Klima ist als subkontinental zu bezeichnen.</p> <p>Das Fehlen von tiefen Talabschnitten ermöglicht ungehinderten Kaltluftabfluss. Die Jahresniederschlagssumme liegt bei 700 mm, an den Randbuchten der Frankenhöhe 800 mm.</p>
Schutzgut „Landschaft“	<p>Das Landschaftsbild von Feuchtwangen wird geprägt durch die vorhandenen Streuobstbereiche an den Ortsrändern und den Bachauen der Feuchtwangen und ihrer Zuflüsse mit ihrer vielschichtigen Gehölzvegetation sowie dem überwiegend waldbewachsenen Frankenhöhetauf. Ansonsten dominiert die intensive Ackerbaulandschaft.</p> <p>Beim Plangebiet handelt es sich um eine Deponiefläche.</p>
Schutzgut „Biologische Vielfalt“	<p>Die natürlichen Standortbedingungen und Lebensgemeinschaften sind durch anthropogene Einflüsse stark verändert.</p>
Schutzgut „Erhaltungsziele und Schutzzweck von FFH- und Vogelschutzgebieten“	<p>FFH- und Vogelschutzgebiete sind innerhalb des Geltungsbereiches nicht vorhanden.</p>
Schutzgut „Mensch“	<p>Das Planungsgebiet besitzt aufgrund seiner anthropogenen Überformung eine geringe Naturnähe. Die Vielfalt ist infolge der Überformung und der geringen bis mäßige strukturelle Ausstattung ebenfalls als gering einzustufen.</p>

20. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES Stadt Feuchtwangen



	<p>Durch die geplante Eingrünung und die geographische Lage, wird die Anlage in die Landschaft eingebunden.</p>
<p>Schutzgüter „Sach- und Kulturgüter“</p>	<p>Im Geltungsbereich sind bisher keine Kultur- und Sachgüter bekannt. Eventuelle Bodendenkmäler, die aufgefunden werden, werden sachgerecht freigelegt, dokumentiert und geborgen.</p>  <p>Auszug Bayern-Viewer denkmal</p> <p>Westlich befindet sich folgendes Bodendenkmal: D-5-6827-0019 Freilandstation des Mesolithikums und Siedlung des Neolithikums.</p>
<p>Schutzgüter Wechselbeziehungen</p>	<p>Die Wechselwirkungen der Schutzgüter sind durch die vorhandenen Nutzungen bereits sehr stark überprägt. Die natürlichen Standortbedingungen und Lebensgemeinschaften sind durch anthropogene Einflüsse stark verändert.</p>

3.2 Prognose über die voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

<p>Schutzgüter „Pflanzen und Tiere“, Fläche</p>	<p>Bauphase Während der kurzen Bauphase ist mit verstärkter Unruhe und vermehrtem Fahrverkehr zu rechnen. Dieser wird auf vorhandenen Wirtschaftswegen durchgeführt.</p> <p>Betriebsphase Bei Realisierung der Planung werden ca. 3,29 ha als Deponie genutzte Fläche in Bauflächen für Solarmodule umgewandelt. Infolge von geringfügiger Versiegelung und Überbauung bzw. „Überdachung“ gehen nur minimal Flächen als Lebensraum dauerhaft verloren. Hievon betroffen sind weniger Pflanzengesellschaften, da durch die Deponienutzung der Flächen es sich um anthropogen stark beeinflusste Biotoptypen handelt. Jedoch werden Tierarten, die sich auf den Lebensraum „Acker“ spezialisiert haben, wie z.B. bodenbrütende Vogelarten wie die Feldlerche verdrängt. Andererseits erhalten siedlungs- und heckenbewohnende Vogelarten aber auch auf Wiesen spezialisierte Arten (u.a. zahlreiche Insektenarten) einen neuen Lebensraum. Das Artenspektrum wird sich somit durch die Planung verschieben. Da angrenzend genügend Ausweichquartiere für die verdrängten Tierarten vorhanden sind, führt die Pla-</p>
---	---

20. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES

Stadt Feuchtwangen



	<p>nung zu keiner Bestandsgefährdung.</p>
Schutzgut „Boden“	<p>Bauphase Bei der Aufstellung der Module kann temporär mit Bodenverdichtungen gerechnet werden.</p> <p>Betriebsphase Es findet keine Bodenversiegelung innerhalb des Geltungsbereiches statt. Die Module selbst befinden sich über dem Boden, so dass hier keine Beeinträchtigungen für den Boden stattfinden.</p> <p>Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln und organischen sowie mineralischen Düngern ist nicht zugelassen.</p>
Schutzgut „Wasser“	<p>Bauphase Bei der Aufstellung der Module kann temporär mit Bodenverdichtungen gerechnet werden.</p> <p>Betriebsphase Es werden keine Flächen innerhalb des Geltungsbereiches versiegelt. Das auf die Modulanlagen fallende Niederschlagswasser kann an Ort und Stelle versickern.</p> <p>Oberflächengewässer sind im Plangebiet nicht vorhanden, die an das Plangebiet angrenzenden Oberflächengewässer sind von dem Eingriff nicht betroffen.</p> <p>Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln und organischen sowie mineralischen Düngern ist nicht zugelassen. Cadmiumhaltige Module sind nicht zulässig.</p>
Schutzgut „Klima / Luft“ Anfälligkeit des geplanten Vorhabens auf die Folgen des Klimawandels; Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von Rechtsakten der Europäischen Union festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden	<p>Bauphase Keine Auswirkungen</p> <p>Betriebsphase Die makroklimatische Situation des Raumes Feuchtwangen wird geprägt durch die vorherrschenden Südwest- und Westwinde. Das Klima ist als subkontinental zu bezeichnen. Das Fehlen von tiefen Talabschnitten ermöglicht ungehinderten Kaltluftabfluss. Die Jahresniederschlagssumme liegt bei 700 mm, an den Randbuchten der Frankenhöhe 800 mm. Die Schaffung neuer Gehölze als Strukturen, wirken sich für das Klima positiv aus.</p>
Schutzgut „Landschaft“	<p>Bauphase Keine Auswirkungen</p> <p>Betriebsphase Die Module werden auf Ständer aufgebracht mit einer Gesamthöhe von maximal 3,0m. Durch die Eingrünung mit einer dichten Hecke im Norden, Süden, Westen und Osten, kann der Eingriff in das Schutzgut Landschaftsbild reduziert werden. Die Anlage wirkt sich daher nicht dauerhaft negativ auf das Landschaftsbild aus. Sobald die vorgesehenen Gehölzpflanzungen eine ausreichende Höhe haben, sind die Module - zumindest während der Vegetationszeit - nicht mehr sichtbar. Der vorgesehene Zaun ist aus diesem Grund innerhalb der Hecke zu</p>

20. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES

Stadt Feuchtwangen



	errichten.
Schutzgut „Biologische Vielfalt“	<p>Bauphase Keine Auswirkungen</p> <p>Betriebsphase Die natürlichen Standortbedingungen und Lebensgemeinschaften sind durch anthropogene Einflüsse stark verändert.</p>
Schutzgut „Erhaltungsziele und Schutzzweck von FFH- und Vogelschutzgebieten“	<p>Bauphase Keine Auswirkungen</p> <p>Betriebsphase FFH- und Vogelschutzgebiete sind im Bereich des Planungsgebietes sowie der weiteren Umgebung nicht vorhanden.</p>
Schutzgut „Mensch“ sowie Risiken für die menschliche Gesundheit und der Bevölkerung insgesamt	<p>Bauphase Keine Auswirkungen</p> <p>Betriebsphase Beeinträchtigungen bezüglich Lärm-, Schadstoff-, Geruchs-, und sonstige Immissionen sind nicht vorhanden. Die Planung hat keine gesundheitlichen Auswirkungen auf die Bevölkerung. Der Erholungswert von Natur und Landschaft wird durch die Planung nicht beeinträchtigt, da sich die Planung in die vorhandene Landschaft einfügt werden kann und die Einbindung in Natur und Landschaft durch die vorgesehene Eingrünung vorgesehen ist.</p>
Schutzgüter „Kulturgüter und sonstige Sachgüter“ sowie Risiken für das kulturelle Erbe	<p>Bauphase Keine Auswirkungen</p> <p>Betriebsphase Im Geltungsbereich sind bisher keine Kultur- und Sachgüter bekannt.</p>
Schutzgüter Wechselbeziehungen sowie Risiken für die Umwelt	<p>Bauphase Keine Auswirkungen</p> <p>Betriebsphase Die Wechselwirkungen der Schutzgüter sind durch die vorhandenen Nutzungen bereits sehr stark überprägt. Die natürlichen Standortbedingungen und Lebensgemeinschaften sind durch anthropogene Einflüsse stark verändert.</p>
Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen	<p>Bauphase Während der kurzen Bauphase ist mit verstärkter Unruhe und vermehrtem Fahrverkehr zu rechnen.</p> <p>Betriebsphase Beeinträchtigungen bezüglich Lärm-, Schadstoff-, Geruchs-, und sonstige Immissionen sind nicht vorhanden.</p>
Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung	<p>Bauphase Es werden keine Abfälle erzeugt.</p> <p>Betriebsphase Es werden keine Abfälle erzeugt.</p>
Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie	<p>Bauphase Keine Auswirkungen</p> <p>Betriebsphase Der Bebauungsplan hat zum Ziel, einen Solarpark städtebaulich zu ermöglichen. Es ist vorgesehen, den Strom in das vor-</p>

20. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES

Stadt Feuchtwangen



	handene Netz einzuspeisen und somit einen Beitrag zur Nutzung erneuerbarer Energien zu leisten.
Darstellung im Landschaftsplan sowie in sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechtes	Bauphase Keine Auswirkungen Betriebsphase Keine Auswirkungen
Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme in Bezug auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz oder auf die Nutzung von natürlichen Ressourcen	Bauphase Keine kumulierenden Auswirkungen Betriebsphase Keine kumulierenden Auswirkungen
Eingesetzte Techniken und Stoffe	Bauphase Keine Auswirkungen Betriebsphase Cadmiumhaltige Module sind nicht zulässig.

3.3 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich der festgestellten erheblich nachteiligen Auswirkungen

Schutzgüter „Pflanzen und Tiere, Fläche“	Bauphase Festsetzung eines Zeitraumes der Baufeldfreimachung Betriebsphase Im Norden, Osten, Westen und Süden ist eine Hecke geplant und mit Bäumen und Sträuchern bepflanzt. Hierbei wurden standortgerechte heimische Laubbäume oder Obsthochstämme gepflanzt, die dauernd zu unterhalten sind. Es werden weder Biotoptypen mit besonderer Bedeutung noch naturschutzrechtlich geschützte Flächen überplant. Weiterhin wird bei der Anlage des Zauns Rücksicht auf bodenlebende Tierarten genommen, da keine Sockelmauern erlaubt sind, sowie Tieren das Unterqueren des Zauns ermöglicht werden muss. Die Zaununterkante muss mindestens 0,15m über dem natürlichen Gelände liegen. Der Zaun wird innerhalb des Grüngürtels angebracht, so dass er von außen nicht sichtbar ist. Beleuchtungsanlagen werden generell ausgeschlossen, so dass keine Beeinträchtigung durch nächtliche Beleuchtung stattfindet.
Schutzgut „Boden“	Bauphase Ein zusätzlicher Erschließungsweg muss nicht geschaffen werden, es können vorhandene Wege benutzt werden. Betriebsphase Mit Grund und Boden wird gemäß § 1a BauGB sparsam und schonend umgegangen.

20. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES

Stadt Feuchtwangen



	<p>Es wird keine Fläche versiegelt. In allen Bereichen bleibt die Funktion der Böden für den Naturhaushalt erhalten. Ein zusätzlicher Erschließungsweg muss nicht geschaffen werden, es können vorhandene Wege benutzt werden.</p> <p>Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln und organischen sowie mineralischen Düngern ist nicht zugelassen. Cadmiumhaltige Module sind nicht zulässig.</p>
Schutzgut „Wasser“	<p>Siehe „Schutzgut Boden“</p> <p>Die Niederschlagswässer im Bereich der Module können an Ort und Stelle versickern.</p>
Schutzgut „Klima / Luft“	<p>Bauphase keine</p> <p>Betriebsphase Durch die Bebauung wird weder eine Frischluftschneise noch ein zugehöriges Kaltluftentstehungsgebiet maßgeblich beeinträchtigt.</p>
Schutzgut „Landschaft“	<p>Bauphase keine</p> <p>Betriebsphase Beim Planungsgebiet handelt es sich um eine ehemalige Deponiefläche. Durch die vorgesehene Eingrünung des Gebietes wird das Gebiet langfristig optisch aufgewertet.</p>
Schutzgut „Biologische Vielfalt“	keine
Schutzgut „Erhaltungsziele und Schutzzweck von FFH- und Vogelschutzgebieten“	keine
Schutzgut „Mensch“	<p>Bauphase Die landwirtschaftliche Verkehrsanbindung vor allem mit Großmaschinen von und zu den angrenzenden Feldstücken wird auch während der Bauphase sichergestellt.</p> <p>Betriebsphase Die landwirtschaftliche Verkehrsanbindung vor allem mit Großmaschinen von und zu den angrenzenden Feldstücken wird sichergestellt.</p> <p>Beleuchtungsanlagen werden im Geltungsbereich nicht zugelassen.</p>
Schutzgüter „Sach- und Kulturgüter“	<p>Bauphase Das Landesamt für Denkmalpflege, Abteilung Vor- und Frühgeschichte wird bei entsprechenden Funden während der Bautätigkeit sofort benachrichtigt.</p> <p>Betriebsphase keine</p>
Schutzgüter Wechselbeziehungen	keine

20. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES

Stadt Feuchtwangen



Nutzung erneuerbarer Energien	<p>Bauphase keine</p> <p>Betriebsphase Der Bebauungsplan hat zum Ziel, einen Solarpark städtebaulich zu ermöglichen. Es ist vorgesehen, den Strom in das vorhandene Netz einzuspeisen und somit einen Beitrag zur Nutzung erneuerbarer Energien zu leisten.</p>
Vermeidung von Emissionen, sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern	<p>Bauphase keine</p> <p>Betriebsphase Emissionen von Geruch oder Lärm sind nicht vorhanden. Durch das Verbot von synthetischen Behandlungsmitteln wie Pestizide und Dünger (sowohl mineralisch als auch organisch) werden vorhandene Belastungen für die Umwelt und das Grundwasser minimiert.</p>

3.4. In Betracht kommende anderweitigen Planungsmöglichkeiten unter Berücksichtigung der Ziele und des räumlichen Geltungsbereiches des Bauleitplans

Standortalternativen und Begründung zur Auswahl	<p>Das Landesentwicklungsprogramm Bayern fordert unter 3.3 eine Vermeidung von Zersiedelung. Als Ziel ist hier definiert, dass neue Siedlungsflächen möglichst in Anbindung an geeignete Siedlungseinheiten auszuweisen sind. In der Begründung wird jedoch darauf hingewiesen, dass Freiflächen-Photovoltaikanlagen und Biomasseanlagen keine Siedlungsflächen im Sinne dieses Ziels sind.</p> <p>Ziel des LEP ist, dass erneuerbare Energien verstärkt zu erschließen und zu nutzen sind (6.2.1). Hinsichtlich der Photovoltaik sind unter 6.2.3 die folgenden beiden Grundsätze formuliert:</p> <ul style="list-style-type: none"> • In den Regionalplänen können Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen festgelegt werden. • Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollen möglichst auf vorbelasteten Standorten realisiert werden. <p>Der Regionalplan der Region 8 Westmittelfranken äußert sich unter Kapitel 6.2.3.3: "Es ist anzustreben, dass großflächige Anlagen zur Sonnenenergienutzung außerhalb von Siedlungseinheiten nicht zu einer Zersiedelung und Zerschneidung der Landschaft führen. Es ist daher darauf hinzuwirken, dass diese in der Region möglichst nur dann errichtet werden, wenn keine erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes mit dem Vorhaben verbunden sind und sonstige öffentliche Belange nicht entgegenstehen".</p> <p>Standortalternativen ohne Neuausweisung von Bauflächen und neuer Flächeninanspruchnahme sind nicht vorhanden.</p>
Alternative Baukonzepte und Begründung zur Auswahl	Da die Freiflächen-PV-Anlage auf der städtischen Bauschuttdeponie umgesetzt werden soll, sind keine alternativen Baukonzepte vorhanden.

20. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES

Stadt Feuchtwangen



Erheblich nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind.	keine
--	-------

4. Zusätzliche Angaben

Darstellung der Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben	keine
Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung	keine
Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen	keine

5. Allgemein verständliche Zusammenfassung der erforderlichen Angaben nach Anlage 1 des Baugesetzbuches

Zur Ermittlung der Eingriffs- und Ausgleichsflächen wird der Leitfaden „Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft“ des Bayerischen Staatsministeriums für Landesentwicklung und Umweltfragen in der ergänzten Fassung von 2003 herangezogen. Notwendige Kompensationsmaßnahmen werden im Plangebiet ausgeglichen (vgl. Grünordnungsplan).

Beim Planungsbereich handelt es sich um eine ehemalige Deponiefläche. Diese weist eine geringe Bedeutung für Arten und Lebensgemeinschaften auf. Kenntnisse über besondere Vorkommen seltener oder gefährdeter Arten liegen nicht vor. Eine besondere Vernetzungsfunktion im Zusammenhang mit benachbarten Flächen erfüllt das Plangebiet nicht. Durch die Nutzung der Fläche als Freiflächen-PV-Anlage wird durch die Einzäunung zudem ein Refugium für zahlreiche Tierarten geschaffen, die die Fläche ungestört als Nahrungs- und Brutbiotop nutzen können (z.B. bodenbrütende Vogelarten). Es hat sich gezeigt, dass sich manche Bodenbrüter keineswegs von Brüten abhalten lassen und im Gegenteil der Reproduktionserfolg sogar steigen können, weil die dauerhaft unterhaltene Umzäunung den Brutplatz vor Räubern schützt. Bachstelzen nutzen z.B. die Ständerkonstruktion unterhalb der Solarpaneele als Nistplatz. Andere Vogelarten nutzen die Module und den Zaun als Sing- und Ansitzwarte. Es ist offensichtlich, dass sich das Arteninventar der Offenlandflächen nicht grundlegend reduziert und die Individuendichte nach jetzigen Erkenntnissen nicht bedeutend abnimmt. Im Flugverhalten von Greifvögeln bei der Nahrungssuche über PV-Freiflächenanlagen wurden keine Abweichungen vom normalen Flugverhalten festgestellt. Lediglich das Schutzgut „Landschaft“ wird negativ beeinträchtigt durch die Fernwirkung der Modulanlagen, welche verringert werden kann durch die geplante Eingrünung. Zusammenfassend ist zu sagen, dass durch die Planung nur geringe Beeinträchtigungen in die untersuchten Schutzgüter stattfinden. Diese können durch die oben beschriebenen Maßnahmen weitgehend kompensiert werden bzw. es entstehen sogar bestimmte positive Faktoren für das Gebiet. **Die Ergebnisse der saP werden in die Planungsunterlagen eingearbeitet.**

Referenzliste der Quellen:

- Flächennutzungsplan, Erläuterungsbericht und Planteil, Gemeinde Feuchtwangen
- Leitfaden „Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft“ des Bayerischen Staatsministeriums für Landesentwicklung und Umweltfragen von 2003
- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004, neugefasst durch Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634)
- Regionalplan der Region 8 Westmittelfranken
- Landesentwicklungsprogramm Bayern
- Bayerisches Landesamt für Umwelt: <https://www.umweltatlas.bayern.de>

20. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES

Stadt Feuchtwangen



- Bayerisches Landesamt für Umwelt: Bayerisches Fachinformationssystem Naturschutz - Online-Viewer (FIN-Web).
- Bayerische Landesamt für Denkmalpflege: BayernViewer-Denkmal. <http://geoportal.bayern.de>
- Straßenverkehrszahlen (SVZ) 2015; <https://www.baysis.bayern.de>